

Satzung

Sportgemeinschaft Post/Süd Regensburg e. V.

§ 1 Name, Sitz

- 1.) Der Verein führt den Namen „Sportgemeinschaft Post/Süd Regensburg e. V.“.
Er ist hervorgegangen aus dem Zusammenschluss des 1928 gegründeten Postsportvereins Regensburg e.V. und der TSG Regensburg Süd e.V. gegründet 1950.
- 2.) Der Verein hat seinen Sitz in Regensburg und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Mitgliedschaft in Verbänden

Der Verein ist Mitglied des Bayer. Landessportverband e.V. und der einschlägigen Fachverbände, sowie dem Bayerischen Sportschützenbund e. V..

§ 3 Zweck, Geschäftsjahr

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977).

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayer. Landessportverband e.V. ,den Fachverbänden seiner Abteilungen, sowie dem Bayerischen Sportschützenbund e. V. und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.
- 2.) Der Verein bezweckt die Pflege von sportlicher Betätigung jeglicher Art auf der Grundlage des Amateursports.
- 3.) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vorschriften §14,64 AO bleiben unberührt.
- 4.) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 5.) Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Für eine Person, die geschäftsunfähig ist kann der gesetzliche Vertreter die Beitrittserklärung abgeben.
- 2.) Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Wird die Aufnahme abgelehnt, steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod
 - b) freiwilligen Austritt
 - c) Streichung von der Mitgliederliste
 - d) Ausschluss
- 2.) Für den freiwilligen Austritt ist eine schriftliche, an das Präsidium gerichtete Austrittserklärung erforderlich. Die Erklärung muss bis spätestens 15.11. eines Jahres zugehen und gilt mit Wirkung zum 31.12. des Jahres in dem die Erklärung zugeht. Ein Wiedereintritt im darauffolgenden Jahr ist nur mit einer vollen Jahresmitgliedschaft möglich.
- 3.) Das Präsidium kann ein Mitglied von der Mitgliederliste streichen, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, mit Fristsetzung, mit seinen Zahlungsverpflichtungen (mindestens einem Jahresbeitrag) im Rückstand ist. Die Zahlungsverpflichtung bleibt von der Streichung unberührt.
- 4.) Durch Beschluss des Präsidiums kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise
 - a) das Ansehen des Vereins schädigt
 - b) gegen die Vereinssatzung, oder gegen die Vereinsdisziplin verstößt
 - c) sich unehrenhaft betragen hat.

Vor dem Ausschluss ist das Mitglied zu hören. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich, kurz begründet mitzuteilen.

Gegen den Ausschluss ist innerhalb von vier Wochen, seit Bekanntgabe, die Berufung an den Vereinsausschuss zulässig. Dieser entscheidet endgültig.

§ 6 Beiträge

- 1.) Zur Deckung der Vereinsausgaben wird von jedem Mitglied ein Vereinsbeitrag erhoben, der im Voraus zu entrichten ist.
Der Mitgliedsbeitrag im Eintrittsjahr wird anteilig, entsprechend dem Eintrittsdatum, berechnet, wobei für jeden angefangenen Monat 1/12 des Jahresbeitrages erhoben wird. Bei passiver Mitgliedschaft ist ein voller Jahresbeitrag fällig.

- 2.) Die laufenden Beiträge können vierteljährlich, halbjährlich und jährlich gezahlt werden. Der Mitgliedsbeitrag und alle sonstigen Beiträge sind im Wege des Einzugsverfahrens zu entrichten. Bei vierteljährlicher und halbjährlicher Zahlungsweise wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.
Das Präsidium kann auf schriftlichen Antrag Ausnahmen zulassen.
- 3.) Der Vereinsbeitrag, ist der Mitgliedsbeitrag, der von allen Mitgliedern zu entrichten ist. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Delegiertenversammlung festgesetzt.
- 4.) Das Präsidium kann in schriftlich begründeten Ausnahmefällen den Beitrag stunden, ganz oder teilweise erlassen.
- 5.) Für Abteilungsbeiträge gilt § 23 Ziffer 7.

§ 7 Ehrungen und Vereinsauszeichnungen

- 1.) Der Verein verleiht Ehrungen und Vereinsauszeichnungen für außerordentliche sportliche Leistungen, für besondere Verdienste um den Verein und für langjährige Mitgliedschaft.
- 2.) Der Verein kann Mitglieder, oder Persönlichkeiten, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern und Präsidenten zu Ehrenpräsidenten ernennen.

Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind beitragsfrei.
- 3.) Das Nähere regelt die Ehrenordnung.

§ 8 Disziplinierungsmaßnahmen

- 1.) Gegen Mitglieder können wegen Verletzung ihrer Mitgliederpflichten, wegen unehrenhaften, unsportlichen, oder unkameradschaftlichen Verhaltens, oder wegen Schädigung der Interessen des Vereins, Disziplinarmaßnahmen getroffen werden.
- 2.) Maßnahmen und Verfahren sind in der von dem Präsidium beschlossenen Disziplinarverordnung des Vereins geregelt.

§ 9 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- a) Präsidium
- b) das erweiterte Präsidium
- c) Vereinsausschuss
- d) Mitgliederversammlung
- e) Delegiertenversammlung
- f) Beirat
- g) Jugendrat
- h) Ehrenrat

§ 10 Präsidium

Das nach § 26 BGB vertretungsberechtigte Organ ist das Präsidium, bestehend aus dem Präsidenten, bis zu vier Vizepräsidenten und dem Schatzmeister.

§ 11 erweitertes Präsidium

- 1.) Das erweiterte Präsidium besteht aus
 - a) dem Präsidium gemäß § 10 dieser Satzung
 - b) Schriftführer
 - c) bis zu drei weiteren Mitgliedern
 - d) dem Vereinsjugendwart
 - e) dem Vereinsjugendsprecher kraft Amtes
- 2.) Sitzungen des Präsidiums und des erweiterten Präsidiums werden vom Präsidenten, oder von einem Vizepräsidenten, schriftlich einberufen und geleitet.
- 3.) Im Innenverhältnis gilt:
 - a.) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von jeweils zwei Mitgliedern des Präsidiums gemeinsam vertreten.
 - b.) Bei Rechtsgeschäften mit einem Ausgabewert von mehr als 2.000,00 € ist ein Mehrheitsbeschluss des Präsidiums, bei einem Ausgabewert über 20.000,00 € die Zustimmung der Mehrheit des Vereinsausschusses und über 50.000,00 € die Zustimmung der Mehrheit der Delegiertenversammlung erforderlich.

§ 12 Wahl des Präsidiums und des erweiterten Präsidiums

- 1.) Das Präsidium und das erweiterte Präsidium werden durch die Delegiertenversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Deren Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Der Vereinsjugendsprecher ist Mitglied des erweiterten Präsidiums kraft Amtes. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss, für den Rest der Amtszeit, ein neues Präsidiumsmitglied hinzu zu wählen.
- 2.) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 3.) Der Präsident leitet die Sitzungen des Präsidiums. Im Verhinderungsfall wird er durch einen Vizepräsidenten vertreten. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 13 Aufgaben des Präsidiums und des erweiterten Präsidiums

- 1.) Dem Präsidium obliegt die Leitung des Vereins, es führt die laufenden Geschäfte. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner gewählten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 2.) Das Präsidium hat die Beschlüsse der übrigen Vereinsorgane zu vollziehen.

- 3.) Das Präsidium entscheidet insbesondere über
 - a) Aufnahme von Mitgliedern (§ 4)
 - b) Stundung und Erlass von Beiträgen
- 4.) Das Präsidium bestätigt für die Abteilungen des Vereins den von der jeweiligen Abteilungsversammlung gewählten Abteilungsleiter, Stellvertreter, Kassier, Schriftführer und Delegierte nach §16, 4.
- 5.) Das Präsidium hat für jedes Jahr einen Haushaltsplan aufzustellen.
- 6.) Das Präsidium beruft die Mitglieder des Beirats.
- 7.) Über die Sitzungen des Präsidiums und des erweiterten Präsidiums sind Protokolle zu fertigen und vom Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterschreiben.
- 8.) Das Präsidium kann beschließen, einen hauptamtlichen, nebenamtlichen, oder ehrenamtlichen Geschäftsführer anzustellen und mit den Verwaltungs- und Organisationsaufgaben des Vereins zu betrauen und ihm die Leitung der Geschäftsstelle zu übertragen.

§ 14 Vereinsausschuss

- 1.) Der Vereinsausschuss besteht aus dem Präsidium, dem erweiterten Präsidium, den Abteilungsleitern, oder deren Stellvertretern, sowie den Kassenprüfern. Letztere sind nicht stimmberechtigt.
- 2.) Die Mitglieder des Vereinsausschusses mit mehreren Funktionen haben nur eine Stimme.
- 3.) Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner gewählten Mitglieder anwesend ist.
- 4.) Der Vereinsausschuss entscheidet insbesondere über
 - a) die Aufnahme von Mitgliedern nach Ablehnung durch das Präsidium (§4)
 - b) den Ausschluss von Mitgliedern (§5)
 - c) Genehmigung des Haushaltsplanes (§ 13)
 - d) Beschlussfassung gemäß § 11, 3b

§ 15 Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der Mitglieder des Vereins.
- 2.) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) Auflösung des Vereins
 - b) Änderung des Vereinszwecks
- 3.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.
Sie ist einzuberufen, sobald über Fragen ihres Zuständigkeitsbereiches entschieden werden soll, oder die Einberufung von $\frac{1}{4}$ der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

§ 16 Delegiertenversammlung

- 1.) Die Delegiertenversammlung ist die Versammlung, der von den Mitgliedern nach Ziffer 4 gewählten Delegierten, sowie weiteren Mitgliedern kraft Amtes. Zu weiteren Mitgliedern kraft Amtes gehören die Mitglieder des Präsidiums, das erweiterte Präsidium, die Ehrenmitglieder, die Ehrenpräsidenten, der Ehrenrat, die Abteilungsleiter oder stellvertretender Abteilungsleiter und die Kassenprüfer. Die Kassenprüfer sind nicht stimmberechtigt.
- 2.) Die Delegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für
 - a) Festsetzung des allgemeinen Mitgliedsbeitrages und der Sonderbeiträge.
 - b) Satzungsänderungen
 - c) Entlastung des Präsidiums nach § 10 der Satzung und des erweiterten Präsidiums.
 - d) Wahl des Präsidiums nach §10 der Satzung, der Mitglieder des erweiterten Präsidiums, des Ehrenrats und bis zu fünf Kassenprüfer.
 - e) sonstige von dem Präsidium auf die Tagesordnung gebrachte Angelegenheiten.
- 3.) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Delegierten anwesend ist. Wenn dies nicht der Fall ist, ist innerhalb vier Wochen eine neue Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig ist. Hierauf ist auf der Einladung hinzuweisen.
- 4.) Die Delegierten werden in 2-jährigem Turnus, spätestens bis zum 31. März des jeweiligen Jahres, von den Abteilungen des Vereins in Versammlungen gewählt, die von den Abteilungsleitern schriftlich einberufen und geleitet werden.

Für jede angefangenen 30 Mitglieder haben die Abteilungen einen Delegierten und einen Ersatzdelegierten aus den Abteilungsmitgliedern zu wählen. Hierbei ist die Mitgliederzahl der Abteilungen bei der letzten Mitgliederbestandserhebung zum 01. Januar jedes Wahljahres maßgebend, die von dem Präsidium zu bestätigen ist.

Für verhinderte Delegierte entsenden die Abteilungen gewählte Ersatzdelegierte, in entsprechender Anzahl, in die Delegiertenversammlung.

Jeder gewählte Delegierte kann nur Delegierter einer Abteilung sein. Sollte ein Mitglied von mehreren Abteilungen als Delegierter gewählt sein, so gilt dieses Mitglied als Delegierter der Abteilung, die ihn als erste bestimmt hat. An seine Stelle tritt im Übrigen ein Ersatzdelegierter.

- 5.) In jedem Jahr hat mindestens eine - diese spätestens im Mai des laufenden Jahres - Delegiertenversammlung stattzufinden. Weitere Delegiertenversammlungen finden statt, wenn die Einberufung von dem Präsidium für erforderlich gehalten, oder von $\frac{1}{4}$ der Delegierten schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

§ 17 Gemeinsame Bestimmungen für Mitglieder- und Delegiertenversammlungen

- 1.) Mitglieder- und Delegiertenversammlungen sind vom Präsidenten und einem Vizepräsidenten gemeinsam unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung durch Bekanntmachung im Aushang des Vereinsheims, mindestens drei Wochen vorher einzuberufen. Die Versammlungen werden vom Präsidenten, oder einem Vizepräsidenten geleitet.
- 2.) Stimmberechtigt sind Mitglieder nach Vollendung des 16.Lebensjahres, wählbar sind Mitglieder nur ab Vollendung des 18.Lebensjahres.

- 3.) Anträge, zu den in der Einladung veröffentlichten Tagesordnungspunkten, müssen spätestens zwei Wochen vorher bei dem Präsidium schriftlich eingereicht sein. Sie werden bis zu den Versammlungen, zur Kenntnisnahme durch die Mitglieder, im Vereinsheim ausgehängt.
- 4.) Bei der Beschlussfassung der Versammlungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder bzw. Delegierten. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Zu einem Beschluss, der Änderungen der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen, der erschienenen Mitglieder bzw. Delegierten, erforderlich.

Mitglieder bzw. Delegierte, die sich bei einer Abstimmung der Stimme enthalten, oder eine ungültige, oder überhaupt keine Stimme abgeben, werden nicht gezählt.

Hinsichtlich der Auflösung des Vereins gilt die Regelung des § 25 dieser Satzung.

- 5.) Bei der Beschlussfassung wird offen abgestimmt, sofern nicht die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bzw. Delegierte, geheime Abstimmung verlangt.

Bei Wahlen wird geheim abgestimmt. Wenn nur ein Wahlvorschlag eingebracht ist, wird auch beim Wahlen offen abgestimmt, es sei denn die Mehrheit der erschienenen Mitglieder bzw. Delegierten verlangt eine geheime Abstimmung.

- 6.) Über die Beschlüsse der Mitglieder- und Delegiertenversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 18 Kassenprüfer

- 1.) Die Kassenprüfer überwachen die Kassenführung des Vereins.
- 2.) Die Kassenprüfer werden von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt . Wiederwahl ist zulässig.
- 3.) Die Kassenprüfer haben einmal im Jahr eine vollständige Kassenprüfung durchzuführen.
- 4.) Die Kassenprüfer berichten der Delegiertenversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung. Über das Ergebnis der Prüfung der Abteilungen ist dem Präsidium vorher zu berichten.

§ 19 Beirat

- 1.) Dem Beirat gehören von dem Präsidium berufene Mitglieder an.
- 2.) Der Beirat hat die Aufgabe, sich über das Vereinsgeschehen zu informieren, dem Präsidium Anregungen zu geben und bei allen besonderen Vorhaben und Maßnahmen beratend mitzuwirken.
- 3.) Die Sitzungen des Beirats werden von dem von dem Präsidium bestellten Beiratsvorsitzenden einberufen und geleitet. Der Beiratsvorsitzende kann im Einzelfall weitere Personen hinzuziehen.

- 4.) Der Präsident, sowie die Vizepräsidenten, sowie der Schatzmeister, können an den Beirats-sitzungen teilnehmen und sind von dem Vorsitzenden des Beirats zu laden.

§ 20 Jugendrat

- 1.) Der Jugendrat besteht aus dem Vereinsjugendwart, als seinem Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern.
- 2.) Aufgaben, Tätigkeiten und Zusammensetzung des Jugendrates sind in der Jugendordnung festgelegt.
- 3.) Die Mitglieder des Jugendrates werden nach den Bestimmungen der Jugendordnung ge-wählt.

§ 21 Ehrenrat

- 1.) Der Ehrenrat besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden und
 - b) zwei Beisitzern.
- 2.) Die Mitglieder des Ehrenrats werden von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Präsidiums sein.
- 3.) Der Ehrenrat entscheidet auf Antrag über Berufungen von Mitgliedern gegen Entscheidun-gen des Präsidiums, insbesondere gemäß § 8 dieser Satzung.

Antragsberechtigt ist jedes Mitglied, das einen eigenen Anspruch erhebt, oder geltend macht, in einem eigenen Recht verletzt worden zu sein.

- 4.) Das Präsidium ist verpflichtet, den Entscheidungen des Ehrenrats nachzukommen und die betreffenden Mitglieder zu unterrichten.

§ 22 Ausschüsse

- 1.) Für die Beratung einzelner Vereinsangelegenheiten kann das Präsidium Ausschüsse bilden, deren Mitglieder von dem Präsidium berufen werden.
- 2.) Die Sitzungen der Ausschüsse werden von dem, von dem Präsidium bestellten, Ausschuss-vorsitzenden einberufen und geleitet.
- 3.) Die Mitglieder des Präsidiums können an den Ausschusssitzungen teilnehmen. Sie sind hierzu einzuladen.

§ 23 Abteilungen

1.) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen.

Abteilungen können durch Beschluss des Präsidiums zugelassen, oder aufgelöst werden.

2.) Zur Erledigung der Abteilungsangelegenheiten wählen die Mitglieder der Abteilung, in einer ordentlichen Abteilungsversammlung, auf die Dauer von zwei Jahren eine Abteilungsleitung.

3.) Die Abteilungsleitung besteht aus:

- a) dem Abteilungsleiter
- b) dem Stellvertreter
- c) dem Kassier
- d) dem Schriftführer
- e) dem Abteilungsjugendwart
- f) dem Abteilungsjugendsprecher und
- g) bei Bedarf weiteren Mitgliedern.

4.) Für die Beschlussfassung für die Abteilungsversammlung gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung der Mitglieder- und Delegiertenversammlung entsprechend. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, dass vom Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

5.) Der von der Abteilungsversammlung gewählte Abteilungsleiter, Stellvertreter, Kassier und Schriftführer, sowie Delegierte, bedarf zur Amtsübernahme die Bestätigung durch das Präsidium.

6.) Die Geschäfte der Abteilungen werden nach den Richtlinien des Präsidiums von den Abteilungsleitern geführt. Den Abteilungsleitern obliegt insbesondere die Organisation des Sport- und Spielbetriebs, die Pflege der Geselligkeit, sowie die ordnungsgemäße Verwaltung der zugewiesenen Mittel, der Abteilungsbeiträge, der sonstigen Einnahmen und etwaigen Spenden. In der Abteilungsversammlung haben die Abteilungsleiter und Kassier über die Einnahmen, die Ausgaben und den Stand der Abteilungskasse zu berichten und über alle sonstigen Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs Auskunft zu geben.

Die Abteilungsleiter sind gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf deren Verlangen jederzeit zu Berichterstattung verpflichtet.

7.) Die Abteilungen können von ihren Mitgliedern Abteilungsbeiträge erheben, wenn dies von der Abteilungsversammlung beschlossen wird. Abteilungsbeiträge stehen ausschließlich der erhebenden Abteilung zur Verfügung.

Beschlüsse über Abteilungsbeiträge bedürfen der Bestätigung des Präsidiums.

8.) Die Abteilungen unterstehen der Aufsicht des Präsidiums, das auch das Weisungsrecht über die Verwendung des Abteilungsvermögens hat.

9.) In den Abteilungsversammlungen haben die Mitglieder des Präsidiums Sitz und Stimme. Der Präsident und die Vizepräsidenten sind zu den Abteilungsversammlungen einzuladen.

10.) Im Übrigen gelten für die Abteilungen die Regelungen dieser Satzung entsprechend.

§ 24 Erstattung von Auslagen und Vergütungen

- 1.) Notwendige Auslagen der Mitarbeiter des Vereins (Präsidiumsmitglieder, Abteilungsleiter und sonstige Mitarbeiter) werden im Einzelfall, oder pauschal in der Höhe erstattet, die das Präsidium festlegt.
- 2.) Für die nach dem Geschäftsumfang besonders beanspruchten Mitarbeiter kann das Präsidium eine entsprechende monatliche Vergütung festlegen.

§ 25 Auflösung

- 1.) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn bei der Versammlung mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und eine Mehrheit vom $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmt.

Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vierzehn Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- 2.) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen der Stadt Regensburg zu, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für steuerlich gemeinnützig anerkannte sportliche Zwecke zu verwenden.

§ 26 Datenschutz

- 1.) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im BLSV (Bayerischer Landessport-Verband e.V.) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden, sowie BSSB (Bayerischer Sportschützenbund e.V.) ergeben, wird im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes, neue Fassung, (BDSG) die Datenschutzordnung eingehalten.
- 2.) Die Datenschutzordnung kann in der Geschäftsstelle eingesehen oder auf der Homepage der SG Post/Süd heruntergeladen werden.
- 3.) Für Fragen des Datenschutzes gibt es einen Ansprechpartner. Kontakt über die Geschäftsstelle.

§ 27 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung wurde am 03.05.2019 durch die Delegiertenversammlung genehmigt.

Für die Richtigkeit

Gez. Peter Gritsch

Präsident

Gez. Heinrich Brömmel

Vizepräsident